

Nachrichten
über die
Schwarzenhäupter
auf den Schlössern
und
in den Städten
Kurlands, Livlands und Ehstlands.

Zusammengestellt

von

C. Kuswurm,
Schulinspector a. D. und Archivar.

Sonderabdruck

aus den Beiträgen zur Kunde Est-, Liv- u. Kurlands II., 3.

Reval, 1878.

Gedruckt bei Lindfors' Erben.

B
II 8
555

HOLLBERG
Nachrichten

über die

Schwarzhäupter

auf den Schlössern

Hollberg

in den Städten

Kurlands, Livlands und Ehstlands.

163.

Zusammengestellt

von

G. Rußwurm,

Schulinspector a. D. und Archivar.

57549
154613

Sonderabdruck aus den Beiträgen zur Kunde Est-, Liv- u. Kurlands II., 3.

Reval, 1878.

Gedruckt bei Lindfors' Erben.

Von der Censur gestattet. — Reval, den 31. Juli 1878.

109

Est-A

Tartu Riikliku Ülikooli
Raamatukogu

15 552

17. 11. 1878

Dem

hochlöblichen

Schwarzenhäupter=Corps

zu Reval

hochachtungsvoll gewidmet

von dem

Verfasser.

Als der Kaiser Maximianus Herculus, Mitregent des Kaisers Diocletianus, im Jahre 286 über die Alpen zog¹⁾, begleitete ihn die thebaische Legion, die sich mit ihrem Oberhauptmann Mauritius von dem Bischof Zambdal in Jerusalem hatte taufen lassen²⁾. Der Kaiser hatte im Rhonethal bei Octodurum, dem jetzigen Martinach, ein großes Opfer angeordnet, an welchem das ganze Heer theilnehmen sollte. Mauritius zog mit seiner Schaar voraus und lagerte sich etwa acht Meilen³⁾ von der Opferstätte. Sobald dies der Kaiser erfuhr, ließ er ihn vor sich fordern, und da Mauritius freimüthig seinen Glauben bekannte, befahl er, die Legion zu decimiren, und da er noch keinen Gehorsam fand, dies Verfahren zu wiederholen. Es geschah, aber die Uebrigen weigerten sich, an dem heidnischen Opfer theilzunehmen, weshalb der erzürnte Kaiser die ganze Legion, 6666 Mann⁴⁾ stark, niedermachen ließ. Nach der Stätte dieser grausamen Schlächterei wird Mauritius der von Agaunum genannt⁵⁾, und schon 50 Jahre später wurde an der Stätte eine Kirche gebaut, welche der König Sigismund von Burgund um 513 wieder erneuerte und daselbst ein schönes Kloster gründete, welches den Namen St. Maurice erhielt. An dasselbe schloß sich die noch jetzt blühende Stadt St. Maurice im

¹⁾ Andere nennen die Jahre 287, 297, 302 oder 303.

²⁾ S. Acta Sanctorum — collecta a Joh. Stillingo, Const. Suyskeno, Joh. Periero, Joh. Cleo. e societ. Jesu presbyteris theologis. September (19—24) VI. Antwerp. 1757 fol. — Die Ueberschrift der 95 Seiten (S. 308—403) langen Lebensbeschreibung mit ausführlicher Begründung der Wahrheit verschiedener Legenden lautet: De SS. Mauritio Primicerio, Exuperio (Euperio) senatore, Candido campiductore, Victore milite veterano, Innocentio, Vitale aliisque legionis Thebaeae militibus Martyribus Agauni in Valesia.

³⁾ Wohl römische Milliarva, also etwa zwei deutsche Meilen.

⁴⁾ Nach Anderen waren es 1000, 6085 oder 6600 Mann, s. Acta S. 358.

⁵⁾ Außer ihm werden noch zwei Heilige gleichen Namens erwähnt, deren Fest am 21. Februar und am 18. Juli an einzelnen Orten gefeiert wird. Ein Mauricius wurde um dieselbe Zeit mit 70 Genossen zu Apamea hingerichtet. Nach Kettberg ist dies Ereigniß durch die Legende später in die Schweiz übertragen, s. Stadler, Heiligen-Lex. IV, 333.

Canton Wallis an. Aber Papst Johann XII. (XIII.) schenkte den Leichnam des unterdeß heiliggesprochenen Mauritius dem Kaiser Otto dem Großen, der denselben nach Magdeburg bringen ließ¹⁾. Daher wurde St. Moritz als Schutzheiliger des Erzstifts Magdeburg verehrt und sein Fest am 22. September gefeiert.

Ueber die historische Grundlage dieser Legende ist wenig bekannt. Eusebius erwähnt des Mauritius als eines Märtyrers, und Eucherius (im 5. Jahrh.) hat eine *Historia de martyrio St. Mauricii* verfaßt²⁾. Doch scheinen die Einzelheiten erst später hinzugebichtet zu sein.

Seine Verehrung verbreitete sich schnell, denn schon 388 erhielt der Bischof Martinus von Tours Reliquien der Märtyrer von Agaunum³⁾, und der heil. Avitus, Bischof von Vienne (490—524), hat eine Homilie hinterlassen über das glückselige Heer, aus dessen seligster Gemeinschaft Niemand zu Grunde ging, obgleich keiner entrann⁴⁾. Mauritius wurde später als Schutzheiliger gegen das Podagra angerufen.

Als Führer einer von Theben in Oberägypten benannten Schaar wurde er für einen Aethiopier gehalten und seine Gesichtszüge zeigen in allen seinen Bildern und Statuen, die natürlich aus späterer Zeit sind, unverkennbar den Negertypus. Sein Bild wird als geharnischter Ritter mit einer Fahne an einer Lanze dargestellt, auf der 7 Wappen sich befinden; in der anderen Hand hält er einen Schild mit einem schwarzen einköpfigen Adler. Um den Kopf steht: *SANCT. MORICIVS*⁵⁾.

In der Domkirche zu Magdeburg ist seine in Stein gehauene Bildsäule als Kniestück auf dem Altar einer Nebenkapelle aufgestellt. Auch in Halberstadt, welches Stift von 1479 bis 1566 mit Magdeburg vereinigt war, ist an einem der Mittelpfeiler auf einer Säule das in Stein ziemlich grob ausgearbeitete Bild des Heiligen zu sehen. Die Figur stellt einen geharnischten Ritter vor, der in der rechten Hand eine Lanze, in der linken einen Schild hält, auf dem ein vergoldeter Doppeladler sich zeigt mit der Unterschrift: *Gloriosa Thebeorum martirum certamina*. An der Säule

¹⁾ Ein zweiter Körper des Heiligen wurde 1591 $\frac{1}{2}$ nach Turin gebracht, s. A. S. 365. Die 1489 bei Schöy im Canton Luzern gefundenen 200 Leichen wurden für die Ueberreste der thebaischen Legion gehalten, s. A. S. 358.

²⁾ Aus ihm ist vielleicht das Leben des Heiligen in der zu Lübeck 1499 erschienenen Heiligengeschichte abgeleitet, s. Tieseman 19.

³⁾ Gregor. Tur. X, 31.

⁴⁾ Stadler, Heil.-Leg. IV, 331—339. Act. S. Sept. VI, 308.

⁵⁾ Bild in den A. S. 394 nach einem 1520 in Halle gedruckten Leben des Heil. Mauritius.

ist die Inschrift angebracht: beatus mauricivs hac oratione legionem suam alloquitur: gratulor virtuti v̄re, quod nullam vobis intulit cesaris preceptum formidinem. sit benedictus deus et p̄r. dñi. n̄ri. ihu xpi. qui tantum vobis animi contulit constantiam.“

Von Magdeburg aus mag sich die Verehrung des heil. Moritz weiter nach dem Norden Deutschlands und nach Schweden verbreitet haben. In Bismar existirte eine Gesellschaft der Schwarzhöfster ¹⁾, von der aber sonst nichts Genaueres bekannt ist. Auf dem Altar der Kirche zu Güstrow war das Bild des heil. Mauritius unter anderen Heiligenbildern aufgestellt ²⁾. Entweder direct oder durch Norddeutschland lernte dann Livland die Verehrung der Heiligen kennen; besondere Verbindungen traten unter seinen Schutz und wählten als Wappen einen Mohrenkopf mit weißer Binde.

Die erste sichere Nachricht über eine Gesellschaft von Schwarzenhäuptern finden wir in einer Urkunde des Dominikanerordens zu Reval vom 28. März 1400, welche Vormünder der Gesellschaft erwähnt, ihr Bestehen also voraussetzt ³⁾. Im Jahre 1407 wurde ihr ein Schragen vom Rathe zu Reval bestätigt. Nicht lange nachher, 1416, erhielten auch die Rigaschen Schwarzenhäupter ihren Schragen und die Statuten der Schwarzenhäupter zu Goldingen mögen derselben Zeit angehören. Die erste Nachricht über Schwarzenhäupter in Hapsal ist von 1419, über die Nowgorodschen von 1409; von den übrigen hat man erst aus dem 16. Jahrhundert dürftige Kunde ⁴⁾.

Aus den ältesten Schragen und Nachrichten läßt sich über die Einrichtung und Bestimmung dieser Gesellschaft wenig entnehmen; doch ist es auffallend, daß schon von Anfang an zwei gleichbenannte, unter demselben Schutzheiligen stehende, einzig in Livland vorkommende Corporationen mit verschiedener Bestimmung gegründet worden zu sein scheinen. Die ältesten Nachrichten aus Reval und Riga beziehen sich offenbar nur auf eine Vereinigung junger ausländischer Kaufleute; die angesehenen Herren auf den Schlössern mögen schon um dieselbe Zeit zu einem religiösen und gesellschaftlichen Verein zusammengetreten sein, um sich gegenseitig zu stützen und zu fördern. Deshalb mochten sie gerade den heil. Mauritius als hochverehrten Kriegsmann zu ihrem Schutzpatron erwählt haben, doch ist

¹⁾ S. Zeitschr. des Vereins für lübbische Gesch. II, 551. E. Pabst, Beitr. I, 28.

²⁾ S. Melk. Jahrb. XV, 315.

³⁾ S. E. Pabst, Beitr. I, 4.

⁴⁾ Die Nachweise s. unten.

noch nicht ermittelt, weshalb auch die Kaufleute dasselbe Schildzeichen angenommen haben, und welche Corporation die ältere gewesen sei.

Die ursprünglich zu socialen Tendenzen gestifteten Gesellschaften in Reval und Riga wurden in Zeiten der Noth zur Vertheidigung der Städte herangezogen und erhielten so allmählich eine mehr militärische Organisation, ähnlich den Schwarzhäuptern auf den Schlössern des Ordens und der Bischöfe.

Im Laufe des 16. Jahrhunderts verschwand der Name wieder; die noch übrigen mögen sich zur Zeit der Auflösung des Ordensstaates den übel berufenen Hofleuten, die aus livländischen Adelligen und Ordensrittern bestanden, angeschlossen haben oder in die Dienste der neuen Beherrscher des Landes, der Schweden, Polen und Dänen, getreten sein.

Die ungenügenden Nachrichten über die auf den Schlössern zum Theil nur einzelne Male erwähnten Schwarzhäupter nöthigen uns, für's Erste uns auf eine kurze Aufzählung des in verschiedenen Urkunden und Chroniken darüber Mitgetheilten zu beschränken; vielleicht wird durch Entdeckung anderer Quellen noch mehr Licht über diesen Gegenstand verbreitet werden.

Die ausführlichsten, obgleich in ihren Anfängen unzuverlässigen Nachrichten sind uns natürlich von den noch jetzt bestehenden, vorzugsweise städtischen und Handelsinteressen gewidmeten Schwarzhäuptern zu Reval und Riga aufbehalten, doch sind über diese Corporationen schon so gründliche Untersuchungen angestellt und so viele Berichte veröffentlicht, daß nur die Hauptpunkte aus ihrer Geschichte kurz erwähnt zu werden brauchen.

1. Riga.

Da die Zurückführung der Schwarzhäupter-Gesellschaft auf die Urkunden vom 16. Februar 1232 und 1354, sowie auf den Kriegszug der Rigenfer gegen König Waldemar III. von Dänemark im Jahre 1366 durchaus jedes Beweises entbehrt¹⁾, so ist das älteste Document der Schragen vom Jahre 1416, der aber auch über die Natur und Beschaffen-

¹⁾ S. Tieleman, Gesch. der Schwarzhäupter (1831), S. 15, vgl. S. 7. Das Haus der Gesellschaft soll 1390 für eine neu gegründete Gilde erbaut, aber später den Schwarzhäuptern allein überlassen worden sein. Der Schragen von 1354 bezieht sich auf die Kaufleute, de mene kompanie, beyde gast und borgher van den kopluden. Daß zu den Gästen die später sogenannten Schwarzhäupter mit gehört haben, ist nicht unwahrscheinlich; jedenfalls aber ist in der Urkunde des Bischofs Nicolaus vom Jahre 1232 ¹/₂ nicht von ihnen die Rede. Vgl. UB. 125. 950. 2045. Mon. Liv. IV, CLXXIX. CCXI. CCXV.

heit der Gesellschaft wenig Auskunft giebt¹⁾. Doch geht aus der Einleitung hervor: 1) daß die Gesellschaft damals schon eine Zeit lang, vielleicht schon seit 1354, bestanden und eine vollständige Organisation mit Beamten, Aeltermann, Beisitzern, Rämmerern und Schaffern gewonnen habe; 2) daß sie mit der großen Gilde in enger Verbindung gestanden habe, wie sich diese noch bis auf die Gegenwart erhalten hat. Aus der Einleitung zu der Uebersetzung der Gildeschragen von 1354 durch Anton Frölich läßt sich schließen, daß bei Errichtung des neuen Hauses 1390 sich die Schwarzhäupter-Gesellschaft von der Gilde getrennt habe²⁾.

2. Neval.

Nach einer Aufzeichnung von 1689 und späteren gelehrten und ungelehrten Combinationen ist die Gesellschaft der Schwarzhäupter in Neval im Jahre 1360 gegründet³⁾. Etwa auf dieselbe Zeit weist zurück eine Notiz vom Jahre 1524⁴⁾, worin es heißt, daß die ehrlichen Schwarzhäupter seit 150 Jahren den Dominikanern für ihre Klosterkirche verschiedene Werthgeschenke dargebracht, jetzt aber wieder zurückgenommen haben.

Ein anderes Manuscript verlegt die Foundation des Schwarzhäupter-Hauses in der Langstraße auf das Jahr 1343 und behauptet, die Absicht bei der Stiftung dieses Corps sei gewesen, die junge unverheirathete Kaufmannschaft in allerlei Kriegskünsten zu üben; auch seien seit 1400 viele Edelleute, ja sogar Könige und Fürsten zu der Gesellschaft getreten, die nach den damaligen alten Zeiten einen Bund machten, bei kriegerischen Vorfällen einander Beistand zu leisten⁵⁾.

Nach Zurückweisung dieser und ähnlicher Fabeleien, die weniger auf Traditionen als auf willkürliche Erfindungen sich gründen und die verschiedensten Zeiten confundiren, hat E. Pabst gesucht, das urkundlich Gesicherte auszuscheiden und für die ersten Zeiten des Corps eine historische Basis zu gewinnen.

Wenn nämlich auch der Ursprung desselben in der 1363 zuerst genannten Kindergilde⁶⁾ gesucht werden muß, welche eine Vereinigung unverheiratheter, wohl meistens auswärtiger junger Kaufleute⁶⁾ gewesen sein

¹⁾ S. Mon. Liv. IV, CXCVI, 1.

²⁾ In dem zweiten Klosterbuche der Schwarzth., s. E. Pabst, S. 6.

³⁾ E. Pabst, Beitr. I, S. 16. — ⁴⁾ E. Pabst, S. 20.

⁵⁾ Ihre Statuten von 1363 mit Zusätzen aus dem J. 1395 u. ff. sind noch im Archive der großen Gilde vorhanden, s. E. Pabst, S. 12.

⁶⁾ Die sogen. Liggers, Agenten fremder Handlungshäuser.

wird, denen sich Einheimische anschlossen, so tritt uns der Name der Schwarzhäupter zum ersten Male in dem schon erwähnten Documente vom Jahre 1400 entgegen¹⁾. Wahrscheinlich wurde der Name erst kurz vorher, jedenfalls nach 1363 angenommen und der heil. Mauritius zum Schutzpatron erkoren. Die Wahl dieses Kriegsmannes hing vielleicht mit dem etwa gleichzeitigen Auftreten der Stallbrüderschaften auf den Schlössern zusammen, die ebenfalls den Mohrenkopf in ihr Wappen aufnahmen.

Am 11. September 1407 bestätigte der Rath zu Reval den Schragen der Schwarzhäupter, und seitdem hat die Gesellschaft bis auf die neueste Zeit geblüht, auch in den unruhigen Zeiten des 16. Jahrhunderts sich durch tapfere Vertheidigung der Stadt Vorbeeren erworben. Aus dieser Zeit datirt sich auch wohl die einigermaßen militärische Organisation der Gesellschaft mit ihrem Rittmeister.

Mit den kaufmännischen Schwarzhäuptern in Riga und Dorpat stand die Revalsche Corporation in Verkehr, auch findet sich eine einzelne Correspondenz mit der Stallbrüderschaft gleichen Namens in Hapsal.

3. Dorpat.

Da die drei livländischen Hansa- und Handelsstädte in beständigem engen Verkehr standen, ähnliche Interessen und Geseze hatten, läßt sich erwarten, daß für die jüngere Kaufmannschaft auch in Dorpat eine ähnliche Verbindung stattgefunden habe, wie in Riga und Reval. Allerdings bestätigt sich dies, doch sind über dieselben nur sehr ungenügende Mittheilungen auf uns gekommen, und außer einer flüchtigen Erwähnung ist uns nur ihr tragisches Ende ausführlicher berichtet.

Zuerst werden die Schwarzhäupter genannt in der Klage des Dompropstes von Desel, Simon von der Borg, vom 24. Mai 1476. Er beschwert sich darin beim Domkapitel von Dorpat, daß ihm ohne sein Verschulden auf Anstiften des Bischofs von Dorpat durch den Ritter Ernst Wolthusen und seinen Anhang, sowie durch die Stadt Dorpat mit ihren Schwarzhäuptern auf Kongenthal (Congota) großer Schaden zugefügt sei²⁾.

Erst aus der Zeit der Auflösung des livländischen Staatenbundes liegt uns ein ausführlicher Bericht vor in einem Briefe der Vorsteher des Schwarzhäupter-Hauses in Dorpat an die Vorsteher der gleichnamigen

¹⁾ S. II B. 1503. E. Pabst I, 4 ff.

²⁾ S. Index 2095.

Gesellschaft in Reval¹⁾. Auf die freundliche Aufforderung und Anfrage aus Reval nämlich berichten die Vorsteher der Kompanie der gemeinen Gesellschaft der Kaufgesellen²⁾ über die Wegnahme ihres Hauses kürzlich in einfältiger und wahrhaftiger Weise:

Als Dorpat in das Unglück gerathen war und sich dem russischen Tyrannen hatte ergeben müssen, wurde auch am Dienstage nach der Eroberung (1558, Juli 19) das Haus der Kompanie von russischen Soldaten besetzt und, weil es an der Stadtmauer lag, zu einem Wachhause eingerichtet. Als der neue Statthalter, Knäs Peter (Schuisky), eingetroffen war, baten ihn die Vorsteher, das der Gesellschaft gehörende Geräthe aus dem Hause, sowie aus den verschlossenen Kellern und Schränken wegführen zu dürfen, doch wurde ihnen diese Erlaubniß nicht ertheilt. Sie wiederholten diese Bitte, er aber fragte sie, wem denn das Haus gehöre, von wem es fundirt und gebaut sei. Ihm wurde geantwortet: „Das Haus gehört nicht einem Bürger oder den Kaufgesellen allein, die sich zu Dorpat aufhalten, sondern der ganzen deutschen Hansa, und ist das Haus der überseeischen Kaufgesellen, denen man auch darüber Rechenschaft ablegen muß.“ Der Statthalter antwortete, er wolle sich deshalb an den Großfürsten wenden, und womit dieser die Gesellschaft begnadigen wolle, dessen habe sie zu genießen.

Mit diesem Bescheide mußten die Vorsteher aus Zwang und mit nicht geringer Wehmuth des Herzens sich zufrieden geben.

Da nun bald nachher der Herr B. M. Neenstede³⁾ nach Moskau reiste, um die Rechte der Stadt zu vertreten, wurde er gebeten, sich des löblichen Hauses anzunehmen und das Verderben desselben möglichst abzuwenden.

Während seiner Abwesenheit kam ein anderer Statthalter nach Dorpat, nämlich der Fürst Dmitri. An diesen wandten sich die Vorsteher mit der Bitte, die Vorräthe des Hauses einmal besuchen zu dürfen. Der Fürst gab dem Obristen, der in dem Hause Tag und Nacht Wache hielt, den Befehl, dieser Bitte zu willfahren. Bei der Revision fanden sich die

¹⁾ Der Originalbrief befindet sich in der Lade der Schwarzenhäupter zu Reval und ist abgedruckt in Bienemann's Briefen III, 69 ff.

²⁾ Auf dem Rücken des Briefes steht: Ein Brief Ao. 1559 von die Aeldesten der Schwarzenhaupt aus Dorpat.

³⁾ Nicht der bekannte Schriftsteller Franz Nyenstede, wie Arndt II, 226 vermuthet, sondern der B. M. in Dorpat, Evert Neenstede, s. Gadeb. I, 2, 512, wo aber seine Sendung in's Jahr 1557 verlegt wird.

Schlösser an Schränken und Kellern unversehrt und an den Eingangsthüren des Hauses wurde kein Schaden, Mangel oder Untreue verspürt. Alles wurde wieder zugeschlossen und von den Russen versiegelt. Nach einiger Zeit aber erfuhr man, daß der Schrank mit den Zinnbechern (tinnen glesern) sammt den Lanzten (Kestaken und Rneuelspete), Kisten und Ueberzügen (bencklacken) bei nachtschlafender Zeit aus dem Hause getragen seien, worüber vergeblich beim Statthalter geklagt wurde.

Die Gesandten, die aus Moskau zurückkehrten, brachten die tröstliche Nachricht, daß die überseeischen Kaufgesellen mit ihrem Hause begnadigt und alle Privilegien ihnen bestätigt werden sollten. Zu Michaelis werde ihnen das Haus wieder eingeräumt, und wäre Jemandem eines Pfennigs Werth entfremdet, so wollte der Großfürst es ihm bei Schillingen wieder ersetzen. Darauf habe er ihnen Siegel und Briefe gegeben. Die Freude über diese gute Nachricht verwandelte sich bald in Trauer und in großen unvermeidlichen Schaden. Etwa acht Tage darauf wurden nämlich alle Vorsteher auf's Schloß gefordert, dort vier Wochen lang gleich argen Mißethätern eingesperrt gehalten und streng bewacht, so daß sie kaum ihres Lebens sich versichert halten konnten. Darauf führte man sie durch eine ungewohnte Pforte ganz jämmerlich an den Embach, hieß sie in ein Boot steigen und führte sie, ohne ihnen zu gestatten, das Geringste aus ihren Häusern mitzunehmen, nach Pleskau, wo sie sechszehn Wochen in strenger Gefangenschaft zubringen mußten. Durch Gottes wunderbare Schickung wurden sie dann wieder erlöst und durften nach Dorpat zurückkehren. In das Haus aber ließ man sie nicht, nicht einmal zwischen die Beischläge (auf die Haustreppe), viel weniger zu Kellern und Schränken. Endlich gestattete der Statthalter den Zutritt, aber jetzt fanden sie von dem, was vorher hineingetragen war, kaum die Hälfte noch vor. Und auch diesen Rest befahl der Oberst des Hauses im Beisein der Vorsteher auf Schlitten zu laden und auf's Schloß zu bringen. Obwohl der Statthalter erklärte, er habe dazu keinen Befehl gegeben, so wurde doch Alles in des Großfürsten Schatz gebracht. Im Hause wollten die Vorsteher wenigstens die Schriften, Bücher und Rechnungen retten, wurden aber zurückgehalten und hinausgetrieben, mußten also mit großer Wehmuth wegen der löblichen Bruderschaft aller Deutschen allerlei Spott und Mißhandlung sich gefallen lassen. Was aber im Hause sich befunden, war von den Vorstehern genau aufgezeichnet worden, und das Verzeichniß wurde der Gesellschaft in Reval mit überbracht.

Die Vorsteher der Schwarzenhäupter zu Reval, Oldermann, Beisitzer

und Aelteste, schickten diesen Brief nach Riga an die dortige Gesellschaft, die ihnen am 3. August 1559 antwortete:

„Nach Einbekommung der guten Stadt Dorpat hat der Feind sich auch des löblichen Hauses der ehrbaren namhaften Gesellschaft der Schwarzhäupter angemast und desselben verbriefte und versiegelte Gerechtigkeiten (Privilegien), sowie allen Vorrath und das ganze Vermögen spoliirt. Auf die Bitte, uns in dieser Sache mithätig zu erzeigen, wissen wir uns wohl zu erinnern, wie die gedachten Gesellschaften der drei livländischen Städte in recht brüderlicher Einigungsverwandtschaft *communicatis obsequiis* seit vielen Jahren her zusammen gehalten und einander zu ihrem Aufnehmen und Gedeihen getreulich gemeinet haben. Auch sind sie sich gegenseitig jederzeit beförderlich und beipflichtig gewesen, also daß sie in kurzen Jahren ihres getreuen Zusammenhaltens wegen bei anderen ausländischen Städten in nicht geringe Reputation gekommen sind. Daher sind wir auch schuldig und ganz willig, aus höchstem Vermögen zu befördern, was zur Wiederherstellung und Erhaltung, wie auch zum Nutzen und Frommen solcher löblichen Gemeinschaft gereichen kann.

„Was nun die Aelterleute und Aeltesten der Schwarzhäupter zu Dorpat betrifft, so hätten wir uns dessen versehen, daß dieselben sich besser bei ihrem Amte hätten erzeigen und nicht einen so offenkundigen Unfleiß (gar greiflichen Unfleiß) üben sollen, wodurch der ganzen ehrlichen Gesellschaft schöne Privilegien, Antiquitäten und Ordnungen verloren gegangen sind. Sie hätten doch während der Belagerung oder schon vorher bei der drohenden offenen Fehde die Schragen, Briefe und Siegel, davon unser und unserer Nachkommen Ehre und Gedeihen abhängt, eben so gut wie ihr Eigenthum in Sicherheit bringen können. Denn Schätze, Baarschaften und Vermögen können mit göttlicher Hülfe wieder erlangt werden, alte Privilegien aber, Freiheiten, Schragen, gute Ordnung und Regiment wiederum zu ersetzen, ist Mühe und Arbeit, ja oft ganz unmöglich. Daher glauben wir, daß die Aelterleute und Aeltesten keineswegs der Verantwortung zu entlassen sind, bis sie genugsamen Beweis gegeben, daß es mit den in ihrem Verzeichniß enthaltenen Vorräthen sich wirklich nach ihrem Berichte verhalten.

„Was aber die Gesellschaft in Reval in dieser Sache vornehmen will, dem geben wir unsere vollkommene Zustimmung, ohne zu zweifeln, daß Solches zum Gedeihen und zur Wohlfahrt der löblichen

Gesellschaft gereichen und auch uns zu gute kommen werde. Aeltermann und Aelteste der löblichen Gesellschaft der Schwarzenhäupter zu Riga.“

Die Hoffnung, daß es gelingen werde, die Gesellschaft der Schwarzenhäupter in Dorpat wieder ins Leben zu rufen und das Haus wieder zu gewinnen, scheint vergeblich gewesen zu sein. Die beständigen Zerstörungen, Ueberfälle, Belagerungen und Eroberungen, denen Dorpat in den folgenden sechzig Jahren ausgesetzt war, ließen wohl die Restitution der alten friedlichen Handelsverhältnisse nicht zu. Die wiederholte Invasión der Russen, welche die Schöpfung Gustav Adolfs, die Universität, nach wenig mehr als zwanzigjährigem Bestehen wieder zerstörte, hinderte auch das Wiederaufblühen der Handelsverbindungen, und erst 1690, als auch an eine Erneuerung der Universität gedacht wurde, faßten einige junge Leute den Plan, das seit hundert und mehr Jahren eingegangene Schwarzenhäupter-Haus wieder aufzurichten. Sie wandten sich deshalb an die Gesellschaft in Riga und baten um Mittheilung der Nachrichten, Schragen und Privilegien derselben, erhielten aber zur Antwort, sie sollten erst höheren Orts die Erlaubniß auswirken, ihr Haus zu restauriren; dann wolle man ihnen auch die Privilegien mittheilen ¹⁾.

Die Restitution der Corporation scheint damals erfolgt zu sein, denn noch 1774 bestand dieselbe. Alle unverheiratheten Kaufleute mußten ihr angehören, aber auch Kaufgesellen konnten sich anschließen. Bei Ankunft einer hohen Standesperson zogen die Schwarzenhäupter unter Anführung eines Rittmeisters mit ihrer Standarte zu Pferde auf. Ihre Kasse hatte ihnen noch nicht erlaubt, ein eigenes Versammlungshaus anzuschaffen ²⁾. Der große Brand von 1775 scheint auch das Ende dieser Gesellschaft herbeigeführt zu haben ³⁾.

4. Nowgorod.

Bei dem regen Handelsverkehr könnte man wohl voraussetzen, daß sich auch in Nowgorod ähnliche Einrichtungen wie in den livländischen Städten entwickelt hätten. Doch lagen die Verhältnisse hier ganz anders. Die Kaufleute des Westens, aus Wisby und Livland, welche den Markt zu Nowgorod mit ihren Waaren besuchten, kamen nur auf einige Monate dahin, ja die Gäste durften in der ältesten Zeit nicht über ein halbes Jahr bleiben.

¹⁾ Tieleman 20.

²⁾ Neuer Dorp. Kalender 1867. S. 15.

³⁾ Supel, Top. Nachr. I, 258.

Sowohl in dem Gothenhose St. Olai, als auch in dem deutschen Hofe St. Petri konnte sich bei den stets wechselnden Persönlichkeiten keine beständige Gesellschaft bilden. Im Winter fanden allerdings Zusammenkünfte und gemeinschaftliche Vergnügungen statt, bei welchen die Meistermänner in der Trinkstube (pottlet) oder großen Stube, die Knappen und Jungen in der Kinderstube zusammenkamen¹⁾. Daß aber Letztere den Namen Schwarzhäupter geführt, oder auch nur eine besondere Corporation mit einem eigenen Schutzheiligen gebildet haben sollten, ist nicht wahrscheinlich, wird auch nirgends erwähnt. Dagegen ist einmal von Schwarzhäuptern daselbst die Rede, die sich jedoch durch die Verbindung mit den einheimischen Behörden als russische kennzeichnen. Es heißt nämlich in einer Klage der rigaschen Kaufleute vom Jahre 1409²⁾:

„Wir laßen grüßen unseren heiligen Vater, Johannes, Erzbischof zu Nowgarden, und den Burggrafen und den Herzog und die guten Leute³⁾ und die gemeinen Schwarzhäupter⁴⁾ von Nowgarden und entbieten ihnen unsere Freundschaft. Wir haben vernommen, daß ihr Güter, die dem deutschen Kaufmann gehören, mit Beschlag belegt habt⁵⁾ zur Vergeltung dafür, daß die Schweden in der todten Narva russische Waaren genommen haben⁶⁾. Da wir nun an jenem Raube ganz unschuldig sind, so bitten wir, jenes Eigenthum den deutschen Kaufleuten wieder frei und quit herauszugeben.“

Da hier auch die übrigen russischen Würdenträger mit deutschen Namen bezeichnet sind, so werden unter Schwarzhäuptern oder de meinen swarthewede ebenfalls nach der Analogie der deutschen Verhältnisse entsprechende russische Persönlichkeiten verstanden sein, am Wahrscheinlichsten die zur Gemeinschaft der gewöhnlichen Kaufleute gehörenden jungen Leute, Lehrlinge und Diener.

¹⁾ S. N. G. Riesenkampf, Der deutsche Hof zu Nowgorod (1854), S. 36. U. B. VI, 2730, 8.

²⁾ S. U. B. IV, 1797.

³⁾ Der Burggraf oder Bürgermeister, praeses, borchgravus, посадникъ, der Herzog, dux, тысяцкий, werden oft in Urkunden genannt, außer ihnen de oberlude und de gemen koplude to Nowerden. Erstere mögen wohl den hier genannten guten Leute und Letztere den meinen swartheweden entsprechen. Vgl. U. B. 414, 546, 685, 1082.

⁴⁾ de mene swarthewede.

⁵⁾ Dat gut, dat gi bi ju besat unde beholden hebben.

⁶⁾ Es bezieht sich dies auf die durch Bernd von Breden und seine Anhänger gegen die Russen in der todten Narva geübten Gewaltthätigkeiten, weshalb derselbe von den Lübeckern gefänglich eingezogen wurde, s. U. B. 1765, 1773, 1788.

Außer diesen kaufmännischen Schwarzhäuptern waren, wie schon Rüssow (S. 33) erwähnt, auf den Ordens- und bischöflichen Schlössern Corporationen, die sich Stallbrüder, Herrendiener oder Schwarzhäupter nannten. Die Orte, in denen ihre Existenz nachgewiesen ist, sind, so viel bisher bekannt ist, folgende:

A. In Kurland: 5. Goldingen um 1400. — 6. Selburg 1516. — 7. Bauske 1518. — 8. Randau 1518. — 9. Hasenpoth. — 10. Piltten 1540 — und vielleicht 11. Frauenburg, s. Treiden.

B. In Livland: 11. Treiden. — 12. Fellin. — 13. Wolmar. 14. Sonneburg. Vielleicht auch 15. Pernau.

C. In Estland und im Stift Desel-Wiel: 16. Reval-Schloß. — 17. Weissenstein. — 18. Wefenberg. — 19. Narva. — 20. Hapsal. — 21. Arensburg.

A. K u r l a n d.

5. Goldingen.

Da die erst in der Mitte des 14. Jahrhunderts unter dem Schutze des Ordenschlosses gegründete Stadt Goldingen¹⁾ in keiner Handelsverbindung mit den größeren Städten stand, so ist an eine Gesellschaft auswärtiger junger Kaufleute in derselben schwerlich zu denken, und die Schwarzhäupter daselbst können wohl nur ausländische im Dienste des Komturs stehende junge Männer gewesen sein. Die von ihnen festgesetzten Ordnungen und Rechte²⁾, die Bunge etwa in das Jahr 1400 setzt, beziehen sich fast nur auf die gemeinschaftlichen Schmausereien und Trinkgelage, sind den Tafelgesetzen der Schwarzhäupter in Riga und Reval ähnlich, geben aber über das Wesen der Gesellschaft wenig Aufklärung. Doch ist ihr Schragen für die Sitten der Zeit charakteristisch und ein Auszug der Mittheilung werth, zumal höchst wahrscheinlich die Schwarzhäupter in den übrigen Schlössern ähnliche Gesetze gehabt haben werden.

Dies sind die Rechte der gemeinen Schwarzhäupter zu Goldingen³⁾.

1. Die Bögte⁴⁾. Wenn man Bögte wählen will, soll man drei

¹⁾ Goldingen wird zuerst als Stadt erwähnt 1355 und heißt 1361 eine neue Stadt, s. UB. 957. 985.

²⁾ S. UB. 1520.

³⁾ Da der wohl nach und nach zusammengestellte Schragen keine Ordnung des Inhalts beobachtet, Vieles in demselben auch vielleicht wegen unrichtiger Abschrift schwer zu deuten ist, so müssen wir uns mit einem Auszuge begnügen.

⁴⁾ Von den Bögten handeln die Artt. 7, 3. 21. 14, 6. 36. 31. 32.

oder vier hinausenden (aus der Versammlung, um über sie abzustimmen): von denselben wählt man zwei, die sich dem Amte nicht entziehen dürfen bei Strafe von einem Riespfund Wachs. Sie haben auf Ordnung und Recht zu sehen, und wenn jemand sich ungebührlich verhält, so sollen sie aufklopfen und Ruhe gebieten (verboden unluft) zum ersten, zweiten und dritten mal, worauf sich alle auf ihre Plätze begeben müssen. Will der Unruhestifter sich dann noch nicht sagen lassen, so soll man Lucas, Marcus, Matthias und Johannes ansprechen ¹⁾, ihn zu strafen. Bergreift sich Jemand am Vogte in trunkenem Muth ²⁾, so sollen alle Stallbrüder ihn hindern bei einem Riespfund Wachs. Die Vögte können die Gesellschaft zusammen rufen lassen ³⁾; wer nicht erscheint, zahlt ein Riespfund Wachs. Versendet der Vogt einen Stallbruder zum gemeinen Besten, so soll derselbe sich nicht suchen lassen bei einem Riespfund Wachs. Die Vögte bestimmen die Strafgeselder und veröffentlichen sie bei der None ⁴⁾. Sollte einer der Vögte veranlaßt sein, die Versammlung zu verlassen, so muß er für die Zeit einen Anderen an seine Stelle setzen.

2. Die Schaffer. Alle Jahre, wenn es nöthig ist, soll man zwei Schaffer ⁵⁾ wählen. Diese haben von den Landknechten ⁶⁾, von jedem 2 Tonnen Bier oder 4 Loof Malz einzunehmen, da der Herr (Komtur) den Schenken 12 Loof Malz geben will ⁷⁾, wozu der Kämmerer ⁸⁾ den Hopfen liefern muß. Desgleichen haben sie von den geistlichen und weltlichen Amtleuten, dem Scharmeister ⁹⁾, Schrotmeister ¹⁰⁾ und Hauschmiede die Beiträge einzuhoben. Auch sollen die Schaffer dem Vogte helfen von den

¹⁾ Vielleicht stehen die Namen der Evangelisten für beliebige gerade anwesende Brüder.

²⁾ In duner wiese. Das Folgende: he denn enem mah nende [enmal mahnebe] des hilligen Krutzes bestes [in des heil. Kreuzes Namen?] ist nicht klar.

³⁾ To hope verbaden let.

⁴⁾ Zusammenkunft zur Zeit der Messe, um 3 Uhr Nachmittags, der neunten Stunde.

⁵⁾ S. Art. 17. 18. Bei den Nevalschen Schwarzenhäuptern hatten die Schaffer die ökonomische Verwaltung für das Haus, die Beforgung der Gelage (drunkte) und die Geldgeschäfte der Gesellschaft.

⁶⁾ Die Verwalter der Landgüter des Komturs, vgl. Lossius, Uexküll I, 5.

⁷⁾ Diese 12 Loof scheinen wohl das von den drei Landknechten zu liefernde Malz zu bezeichnen.

⁸⁾ Der Rechnungsführer des Komturs.

⁹⁾ Der Anführer der Scharwache.

¹⁰⁾ Der Aufseher über die Kleider und die Anfertigung derselben, von skroten, schneiden, scroder, Schneider, schwed. skräddare.

Landknechten einzumahnen 30 Pichte und Victualien, als einen Schinken, drei Stücke trockenen Fleisches, 3 Mettwürste und was sie sonst noch aus gutem Willen zu Fastnacht geben wollen.

3. Die Schenken. Wenn die Stallbrüder Gäste haben, sollen Schenken erkoren werden, so viele man ihrer bedarf. Sie müssen es thun bei zwei Piespfund Wachs.

Der Schenkenmarschall ¹⁾ hat mit dem Küchenmeister und Landschreiber die Rente ²⁾ einzunehmen; auch sollen sie mit dem Vogte die Fürsprecher der Stallbrüder vor dem gnädigen Herrn sein, doch so, daß sie ihm nicht mißfallen. Was sie den Stallbrüdern auferlegen, müssen diese thun bei $\frac{1}{2}$ Piespfund Wachs.

4. Der Vorwächter hat auf die Rannen zu achten und sie zur rechten Zeit wegzuräumen ³⁾.

5. Die Stallbrüder ⁴⁾. Die zur Gesellschaft gehörenden Brüder sollen sich redlich halten und für einander stehen. Wenn einer von ihnen krank wird, sollen die Vögte vier Pfleger bestellen, die abwechselnd bei ihm wachen ⁵⁾. Auch für Licht und Arznei ⁶⁾ müssen sie sorgen.

Bei den Versammlungen in der Stube (dörnse) müssen alle anständig sich benehmen. Wer ohne Hoson (Strümpfe) in der Collation ⁷⁾ trinket oder die Nägel abschneidet oder ein Licht auslöscht, zahlt einen Daler. Schläft einer in der None oder Collation, so daß man ihm dreimal zu-trinkt (ohne daß er es merkt), so zahlt er einen Daler.

Bei der Collation darf man nicht spielen oder Erlaubniß dazu geben; wer dagegen handelt, zahlt einen Pfennig.

Wenn einer ein Glas Bier verschenkt ⁸⁾ ohne Erlaubniß, oder so viel Bier vergießt, daß er es mit der Hand oder dem Fuße nicht bedecken kann, so zahlt er einen Daler ⁹⁾. Schickt einer den Zungen weg, und tritt nicht

¹⁾ S. Art. 8. 15. Da die Schenken einen Vorsteher oder Marschall haben, scheint ihr Amt doch ein beständiges gewesen zu sein. Zu Gastgelagen wurden dann wohl noch Gehülfsen erwähnt.

²⁾ Die Rente scheint die jährliche vom Komtur bewilligte Zahlung, der Sold, zu sein.

³⁾ S. Art. 33.

⁴⁾ Von der gemeinschaftlichen Benutzung einer Wohnung nannten sich die Diener Stallbrüder oder Kameraden. Vgl. Ruff. 33. Stosbroder ist sicher ein Schreibfehler.

⁵⁾ De kerbe sal umgan, em to bewachten, nemand utbescheden.

⁶⁾ Se fallen of licht und böhe [Mittel zu Bähungen] — bestellen.

⁷⁾ Gemeinschaftliches Abendessen oder Frühstück.

⁸⁾ Aus dem Fasse zapft oder sich einschenkt.

⁹⁾ Art. 19. Let ener enen fort in der dörnsen port edder nicht und men to

selbst an seine Stelle, bis dieser wiederkommt, so hat er 1 Liespfund Wachs verbrochen ¹⁾).

Das Hausgeräth und Eigenthum der Stallbrüder soll möglichst geschont werden. Wer ein Glas zerwirft, soll es dreifältig bezahlen; wirft er mit einer zinnernen Kanne, so daß sie Beulen bekommt, so zahlt er 1 Liespfund Wachs. Wirft er mit Vorsatz einen Krug oder Glas, so daß das Bier vergossen wird, so sollen es die Stallbrüder richten nach ihrem Willen ²⁾. Wer sonst etwas zerbricht in der Stube, dem Keller oder dem Hause der Stallbrüder, der bessere den Schaden dreifach. Die Zäune ³⁾, losen Fenster (Fensterladen) u. dergl. soll Niemand zerschlagen bei 1 Liespfund Wachs. Auch darf man von der Stallbrüder Hausgeräth nichts ohne Erlaubniß (der Bögte) verleihen bei Strafe von 1 Schilling. Wer in den Tisch schneidet oder schrammet, zahlt für jeden Schnitt oder Schramme 1 Pfennig; auch soll Niemand etwas auf den Ofen werfen; so manchen Span er wirft, so manchen Pfennig zahlt er ⁴⁾).

Unter einander sollen sich die Stallbrüder friedlich halten und Niemand überfallen. Muß der Vogt Einen ansprechen (zur Rede stellen) wegen Streitigkeit (um feede), wenn Gäste da sind, so zahlt derselbe $\frac{1}{2}$ Liespfund Wachs. Zieht Jemand seinen Degen oder Wehr unter der Mone oder Collation ohne Erlaubniß, und Einer ruft: Waffen! ⁵⁾, so muß er einen Daler zahlen. Zieht einer ein Messer in ernstem Muth, zahlt er 1 Liespfund Wachs. Verwundet einer den andern mit einem Messer, mit der Faust oder der Hand in der Stube oder der Laube ⁶⁾, das soll man nach Recht richten ⁷⁾).

Wenn einer den andern schilt in ernstem Muth und kann es ihm nicht beweisen, so soll er an seiner Stelle stehen ⁸⁾. Auch soll Niemand den anderen in ernstem Muth auf seine Mutter weisen ⁹⁾, noch Lügen

schlate bringt vor dem May dage, de brecht ene halve tunne beer, en Amptman en hele tunne beer. Dies scheint sich auf eine Zahlung zum Frühstück zu beziehen, nicht auf einen crepitus ventris.

¹⁾ S. Art. 16. 13. 34. 30. 35. 25. 26. 29.

²⁾ Willkürlich nach Beschaffenheit der Sache.

³⁾ Die Stallbrüder hatten also ein Haus mit Hof oder Garten.

⁴⁾ S. Art. 5. 23. 9. 11. 12. 27.

⁵⁾ Hülfe!

⁶⁾ Laube, loue, löwe, offene Halle, s. U.-St. Urk. 171, 4.

⁷⁾ Vor dem Gerichte des Komturs (?).

⁸⁾ Die Beschuldigung soll auf ihm lasten.

⁹⁾ Ihm uneheliche Geburt vorwerfen oder eine ähnliche Schimpfrede.

strafen. Kriegt er dafür etwas (auf's Fell), so muß er es behalten. Mit der Stallbrüder Zungen oder Mägden ¹⁾ soll man sich nicht zanken oder schlagen ²⁾ bei 1 Liespfund Wachs; haben sie etwas Unrechtes gethan, so sage man es dem Vogte, damit er sie deshalb straft ³⁾.

Läßt Jemand einen Hund in die Stube und jagt ihn nicht sofort hinaus, der verbricht einen Pfennig ⁴⁾.

6. Die Halbtasler ⁵⁾. Wenn einer oder mehrere der Stallbrüder oder der Halbtasler nicht Lust haben zu trinken, die mögen mit Erlaubniß des Vogtes nach der None und Collation kommen, an einem besonderen Tische sitzen und sich von dem Zungen einschenken lassen, so viel einem Jedem beliebt; dies steht Jedermann frei ⁶⁾.

Wo man die None oder Collation trinkt ⁷⁾, da soll auch das Recht gehalten werden.

6. Selburg.

Nach einer Urkunde im kurländischen Archiv stiftete im Jahre 1516 Friedrich Plater, anders genannt von dem Broele, Stiftsvogt zu Treiden, gemeines schwarzes Haupt und Diener des Ordens ⁸⁾, eine Vicarie der Kirchspielskirche vor dem Schlosse zu Selburg ⁹⁾.

Darüber urkundete zu Riga der D^M. Wolter von Plettenberg auf Fr. Plater's Bitte ¹⁰⁾. Doch ist fraglich, ob in Selburg Schwarzenhäupter gewesen, oder ob dieselben in Treiden zu suchen sind ¹¹⁾.

¹⁾ Der stallbröder jungen edder bücke (?), meyerschen (Wirthin), wewerschen.

²⁾ Zanken, käven von Ryf. Beigefügt ist: allene de vogede, d. i. haben das Recht, dieselben zu züchtigen.

³⁾ S. Art. 16. 28. 2. 1. 22. 20. 10.

⁴⁾ S. Art. 24.

⁵⁾ Wahrscheinlich die nur zur Theilnahme an einigen Versammlungen berechtigten Brüder.

⁶⁾ S. Art. 38.

⁷⁾ S. Art. 37. Die Trinkgelage mochten auch zuweilen in Privathäusern und an anderen Orten gehalten werden.

⁸⁾ Da Treiden ein erzbischöfliches Schloß war, so stimmt der Ausdruck: Diener des Ordens nicht zu seinem Amte als Stiftsvogt. Vielleicht heißt es: Fr. Plater und die gemeinen Schwarzenhäupter und Diener des Ordens (zu Selburg). Dadurch würde auch die auffallende Bezeichnung als schwarzes Haupt vermieden, welches sonst nie im Singular gebraucht wird.

⁹⁾ R. N. Misc. IV, 187.

¹⁰⁾ Mon. Liv. IV, LXIII.

¹¹⁾ Vgl. R. 10. Rutenberg II, 316 nennt die Schwarzenhäupter in Selburg, Sandau und Bauske Saufcompagnien.

7. Bauske.

Der Ordensmeister Wolter von Plettenberg urkundet am 23. September 1518 zu Wenden über eine Vicarie in der Kirchspielskirche vor dem Schlosse Bowske, welche nach dem Aussterben der Erben der Stifter an die gemeinen Schwarzenhäupter des Kirchspiels zum Bowske fallen soll¹⁾.

Der Vogt zu Narva producirte am 11. September 1508 ein Zeugniß des Vogtes zu Bowsche und ein Zeugniß seiner Stallbrüder wegen der Wildniß bei Ek (Sewe)²⁾.

8. Randaу.

W. von Plettenberg urkundete zu Riga 1518 über eine Vicarie in der Kapelle der Kirchspielskirche vor dem Schlosse Randaу, die nach dem Aussterben der Erben der Stifter fallen sollte auf die gemeinen schwarzen Häupter auf dem Schlosse daselbst³⁾.

9. Hasenpot.

In einer Urkunde des Propstes Augustinus Gethelen vom Jahre 1531 wird das Haus der Schwarzenhäupter (swarte hovede) zu Hasenpot genannt; dieselben werden als seine Diener bezeichnet⁴⁾.

10. Pilten.

Der M. Hermann von Brüggeneh, genannt Hasenkamp, urkundet in Wenden 1540 $\frac{1}{3}$ (Donn. nach Deuli), daß die Stallbrüder und Diener von Pilten eine Forderung von 700 Mk. Rig. an Engelbrecht von Vietinghoff zu machen haben⁵⁾.

Frauenburg, s. Treiden Nr. 11.

B. L i v l a n d.

11. Treiden.

Wie oben erwähnt, hat Fr. Plater, Stiftsvogt zu Treiden, in Selburg 1516 eine Vicarie gestiftet⁶⁾.

Auch in einer Urkunde vom 7. Juli 1514 ist von einem A s m u s, Vogt der Stallbrüder, die Rede, der mit Kersten von Rosen, Stifts-

¹⁾ Mon. Liv. IV, LXIII.

²⁾ Bstade I, 724.

³⁾ Mon. Liv. IV, LXIII.

⁴⁾ S. Dr. Hildebrand Arb. 22.

⁵⁾ Original auf Perg. in der Bstl. zu Stroden, mitgeth. von J. K. Woldemar.

⁶⁾ Nr. 6.

vogt zu Treiden, zusammen ein Protokoll über ein Verhör in Frauenburg unterschrieben hat. Das Wort Stallbrüder wird im Index durch „Schwarze Häupter“ erklärt ¹⁾, doch giebt die Regeste keine Auskunft, wo diese Gesellschaft eigentlich zu suchen sei ²⁾.

12. Fellin.

Lorenz Ermis war 1541 den gemeinen Stallbrüdern zu Belyn 1000 Mk. R. schuldig, die sie ihm vorgestreckt und geliehen hatten, und die er jährlich zu Himmelfahrt mit 6 Procent zu verrenten verspricht. Die Rente will er durch einen sicheren deutschen oder undutschen Boten ohne weitere Kosten an die Verweser der Stallbrüderlade nach Fellin schicken und ihnen behandreichen lassen. Als Pfand stellt er die Dörfer Mundesver und Moisama.

Die Hauptsumme wurde 1548 zu Johanni von Simon Vitinck bezahlt ³⁾.

13. Wolmar.

Im Jahre 1504 schrieben die Gefangenen in Rußland an die Schwarzhäupter, das ist: die gemeinen Ritter, Gutemänner und Knechte im Dienste der Herren zu Livland über ihre Noth ⁴⁾. Zwar nennen sich die Gefangenen nicht selbst Schwarzhäupter, doch ist es nicht unwahrscheinlich, daß sie wenigstens zum Theil dieser Gesellschaft angehört haben. Genannt werden: Otto von Kennep, Hans Wrangell, Hans von dem Lewenwolve, ein Priester von Reval vom grauen Orden ⁵⁾, Herr Daniel genannt, Mychel Wolthsmyth, Hans Waldmann, Hynryck Classe, Hynryck Peperjack, Volbarth von Kortusen, Wyllem Peper, Otto Mandach, Paul Schroder, Jacob Holsthe, Mychel Thomas, Hans Bockmann, Jurgen Geyst, zusammen 16 Personen ⁶⁾, die noch lebendig sind im Thurme zu Kolom

¹⁾ Index 2629. Mon. IV, LXIII.

²⁾ Nach einer Mitth. des H. Staatsarchivars Philippi in Königsberg waren in Preußen keine Schwarzhäupter. Auch ist es wohl kaum zweifelhaft, daß unter dem angegebenen Orte Frauenburg in Kurland zu verstehen sei, nicht das preussische. Eben so wenig kann hier an das später Neuhausen genannte Frouwenburg in Livland gedacht werden.

³⁾ S. Vfl. 1181.

⁴⁾ De zwarten houede dat syn de gemeynen rytter, gudemans unn Knechte ym denste der heren tho lyfflandt, f. B. Archiv VIII, 161.

⁵⁾ Vom Franziskaner-Kloster zu Wesenberg (?).

⁶⁾ Die Zahl xxj scheint ein Schreib- oder Druckfehler für xvj zu sein.

(Kolonna). Außer ihnen waren noch viele Andere in die Sklaverei abgeführt und wurden in anderen Thürmen gefangen gehalten.

In den Verhandlungen der Stände auf dem Landtage zu Ruzen und Wolmar ist auch von den gemeinen Schwarzenhäuptern dieser Lande die Rede, die als eine verbündete Corporation in ihrer Gesamtheit eine so ansehnliche Macht bildeten, daß sie ausdrücklich neben den übrigen Ständen des Landes genannt zu werden verdienten. Den von den Gebietigern und der Ritterschaft Ehstlands zum Landtage nach Wolmar abgefertigten Deputirten war in ihrer Instruction der Auftrag gegeben, sich an sämtliche Stände zu wenden, nämlich an die ehrwürdigen und würdigen Herrn Gebietiger, an den ganzen ritterlichen Orden, klein und groß, an die gemeinen achtbaren, gestrengen, ehrenfesten Herren und Gutemänner mit- sammt den Ständen und Städten, und an die gemeinen Schwarzenhäupter dieser Lande ¹⁾.

Bei derselben Versammlung zu Wolmar führten die Schwarzenhäupter eine drohende Sprache, indem sich einige verlauten ließen, es seien der Schwarzenhäupter wohl so viele als der rothen Häupter ²⁾. Die Ritterschaften der Stifte Riga und Dorpat machten deshalb auf die dadurch zu befürchtenden Gefahren aufmerksam, und die Stände erboten sich, bei dem H. Meister und den Gebietigern dahin zu wirken, daß Unfug und Gewalt bei dem Höchsten (bei Todesstrafe) sollte verboten werden ³⁾.

Vielleicht war der Gegensatz zwischen den schwarzen und rothen Häuptern nur der zwischen Dienern und Herren. Nicht weniger räthselhaft sind die weißen Häupter, welchen 1477 in Riga erlaubt war, zu Fastnacht zu gleicher Zeit mit den Schwarzenhäuptern ihre Beitrünke zu halten ⁴⁾.

Im Jahre 1533 richtete der Vogt zu Arensburg mit seinen Hofjunkern und den Dienern des Bischofs an die ehrenfesten, ehrbaren, festen und wohlthätigen Schwarzenhäupter der gemeinen Lande zu Livland, Edel- leute, Junker und gute Gefellen eine Klage über die Dekonomen des Stifts,

¹⁾ Aus dem Rathsarchiv zu Reval zuerst im Auszuge abgedruckt in den Nachrichten über die Familie Stael v. S.; Urk. 33, 5. Vgl. B. Archiv II, 74.

²⁾ Ob die rothen Häupter etwa die Geistlichkeit bezeichnen sollen, wie vermuthet worden ist, s. Stael v. S. Urk. 34, 29, unterliegt dem Zweifel.

³⁾ S. B. Archiv II, 90 (2. Aufl.).

⁴⁾ S. Tiesemann 18 aus einer Vereinbarung (assprake) zwischen der großen Gilde und den Schwarzenhäuptern, von welcher Velke eine hochdeutsche Uebersetzung gegeben hat.

Jürgen von Ungern zu Bürkel und Otto Uexküll zu Fickel, da sie den rechtmäßig gewählten Bischof Reinhold von Buxhövden abgesetzt und dem Markgrafen Wilhelm v. Brandenburg das Stift eingeräumt hatten ¹⁾.

Ueber die Natur und Bestimmung dieser Schwarzhäupter ergibt sich aus diesen dürftigen Nachrichten wenig, doch erkennt man, daß die auf den einzelnen Schlössern als Besatzung und Dienerschaft angenommenen Schwarzhäupter mit einander in Verbindung standen, mochten sie nun den Ordensgebietigern oder den Bischöfen zu Diensten verpflichtet sein.

So hatten sie sich in dem schon in seinen Grundfesten durch die beständigen inneren Streitigkeiten erschütterten Ordensstaate, gleich römischen Prätorianern, eine solche Geltung verschafft, daß sie dem ganzen Lande gefährlich zu werden drohten.

14. Soneburg.

Die Ordensburg Soneborg oder Sühneburg, welche die Bauern von Desel 1345 zur Sühne ihrer Empörung erbauen mußten ²⁾, stand unter einem Vogte, dem der Antheil des Ordens an den Inseln Desel, Moos und Dagden untergeben war.

Die im Jahre 1537 erwähnten gemeinen Schwarzhäupter und Diener des Vogtes scheinen die Besatzung des Schlosses gebildet zu haben. Sie waren aber mit dem Vogte zusammen Pfandbesitzer des Johann Neueradt (Nyroth) gehörenden Dorfes Kappel im Kirchspiel Kappel.

Nachdem das Pfand ausgelöst war, beschwerte sich Johann Neueradt darüber, daß sie das Gut nicht in dem Maße wieder überantwortet hätten, wie sie es empfangen. Auch sei von ihnen unbefugter Weise der Nachlaß eines Erbbauern Simon, der wegen seiner Mißthat hingerichtet (verrichtet) sei, eingezogen und dem Gute entfremdet. Nach dem Urtheile des harrisch-wierschen Rathes vom 28. Januar 1537 wurden die gegenseitigen Anforderungen und Klagen niedergeschlagen und für todt erklärt, doch solle man dem H. Vogt und den gemeinen Schwarzhäuptern das Geld, welches ihnen zukomme und im obersten Gerichte deponirt liege, verabsolgen ³⁾.

¹⁾ S. Mon. Liv. VI, 307 f. Vgl. 292. U.=Sternb. Urk. 230.

²⁾ S. Arch. II, 98. Ruffow 16 a. Vgl. J. Renner 94. Hjärn 153. UB. VI, 2736 Ann.

³⁾ Vgl. 1096.

15. Bernau 1).

Nach Hupel's Angabe war in Bernau ein kleines Corps der Schwarzenhäupter, die bei feierlichen Gelegenheiten zu Pferde aufzogen.

C. Ehstland und das Stift Desel-Wiek.

16. Reval Schloß.

Die Diener des Komturs auf dem Schlosse nannten sich Stallbrüder²⁾ und standen unter einem Vogt, der einer der ältesten Diener war. Sie hatten die Sitte, wenn sie einen aus ihrer Mitte auf Unzucht betrafen, ihn sämmtlich mit Pfeisen und Trommeln vom Schlosse durch die ganze Stadt und über den Markt bis aus dem Thore der Stadt zu geleiten, ihn dort mit allen Kleidern, Strümpfen und Schuhen in einen Born zu werfen, damit er vor aller Welt beschämt werde. Dann wurde er ganz naß wiederum mit Pfeisen und Trommeln durch dieselben Straßen und Gassen der Stadt nach dem Schlosse geführt, wo ihn der Vogt der Stallbrüder absolvirte³⁾.

Offenbar waren diese Stallbrüder eine ganz ähnliche Corporation wie die Schwarzenhäupter; vielleicht vermieden sie es in Reval, sich dieses Namens zu bedienen, um nicht mit dem städtischen Corps verwechselt zu werden.

Leider ist über diese Stallbrüder nichts Weiteres überliefert worden. Vielleicht aber sind dieselben zu verstehen unter den Herrendienern, welche mit den Bürgern auf dem Dom zusammen der Brüderschaft U. L. F. angehörten. Ihnen räumte W. v. Plettenberg 1508 ¹⁸/₁₀ eine Stätte zum Bau eines Gildehauses ein am Graben des Ordenschlosses, zwischen dem neuen Thurme und dem Erbe der Frau Polle. Aus dieser Brüderschaft hat sich die Domgilde gebildet, deren gegenwärtiges Haus noch jetzt an den neuen Thurm stößt, der 1685 unter dem Namen „Drei Kronen“ erwähnt wird⁴⁾.

17. Weissenstein.

In dem Schuld- und Pfandbriefe, welchen Robert Stael v. Holstein seinem Schwiegersohne Johann von Rosen am 16. September 1525 ausstellt, bekennet er, den Stallbrüdern zu Weissenstein 400 Mk. schuldig zu

1) S. Hupel, Top. I, 184. Diese 1774 gegebene Notiz wird 1777 dahin berichtigt, daß zu der Zeit daselbst keine Schwarzenhäupter seien, s. Hupel II, Nachtr. 12.

2) S. S. 373, Anm. 4. — 3) Ruffow 28 b.

4) E. Pabst Beiträge I, 71 ff.

sein, die ihnen versiegelt sind ¹⁾. Auch bezeugte der Vogt zu Zerwen 1515 ²⁾, daß der Hauskomtur mit den gemeinen Herren und Dienern zu Weissenstein mit Willen und Bolkwort des sel. Vogtes Johann Stael v. Holfsteyn den Hof Tamsallo verkauft habe ³⁾.

18. Wesenberg.

Die gemeinen Stallbrüder zu Wesenberg hatten dem Claus Haste-
ver zu Sommerhusen 300 Mk. Rtg. geliehen, wofür er ihnen jährlich die Rente zahlen sollte. Sie quittirten ihm 1542 ^{20/3} über 18 Mk. und 1546 ^{19/4} über 48 (?) Mk. ³⁾.

Sie werden 1542 Stallbrüder, 1546 aber Schwarzhäupter genannt. In dem Prozeß gegen Anna Zoyge 1542, die im Verdacht stand, ihren Schwiegervater Johann Meß zu Polle durch Gift um's Leben gebracht und auch gegen ihren Mann Johann Meß den Jüngeren eine Vergiftung versucht zu haben, war über sie das Todesurtheil gefällt worden. Auf die Bitte ihres Bruders, Johann Zoyge auf Hülliel, zusammt seiner gewandten (verwandten) Freundschaft, den Frauen und Jungfrauen der ehrlichen Schwarzhäupter zu Wesenberg, wurde sie um Gottes willen mit dem Tode verschont unter der Bedingung, daß sie zeitlebens Harrien und Bierland meide. Diese Bedingung treu zu erfüllen, gelobte Johann Zoyge zu Wesenberg am 25. Juli 1542 ⁴⁾. Welche Beziehung zwischen Johann Zoyge und den Schwarzhäuptern obgewaltet, ist nicht bekannt. Aus der Erwähnung der Frauen und Jungfrauen derselben geht hervor, daß in Wesenberg die Schwarzhäupter verheirathet waren, was an den übrigen Orten nicht der Fall gewesen zu sein scheint.

19. Narva.

Das Rathhaus zu Narva steht zum Theil auf einem Platze, der erst dem Pastor Erlandus, dann dem Superintendenten Mag. Henr. Stahl ⁵⁾ gehört hat, und den ein edler Rath durch Tausch gegen die alte Gildestube erworben hatte ⁶⁾. Nach dem alten Protokolle S. 406 nannten

¹⁾ Bfl. 924. Stael v. H. Urkunde 27, 9.

²⁾ S. Stael v. H. Urk. 337.

³⁾ S. Bfl. 1187. 1271. Vielleicht ist 48 ein Schreibfehler für 18, oder die Rente war früher nicht vollständig bezahlt.

⁴⁾ S. Bfl. 1199. Daß Anna Zoyge noch 1544 auf Hülliel sich aufhielt, geht aus dem wiederholten Urtheilsprüche hervor, s. Bfl. 1200.

⁵⁾ M. H. Stahl † 1657 ^{7/8}, s. Pander Geisl. 56.

⁶⁾ S. die Karte von 1684, Nr. 80 bei dem Rathsh. Ed. Sutthoff.

sich die Gildegenossen Stallbrüder. Dies seien aller apparence nach Edelleute gewesen, die ihre Gilde und Zusammenkünfte bei der Herrmeister Zeiten auf dem Schlosse gehalten¹⁾.

Im Jahre 1531 hatte die St. Antonii-Gilde einen Garten, welchen später der Obristlieutenant Johann Stael von Holstein († 1703) besaß und dem B.M. Schwarz verkaufte²⁾. Im Jahre 1532 hatte die Gilde Geld auf Joachim Krumhousens Haus gegeben³⁾.

Da leider das alte Ordensarchiv zu Narva verloren gegangen und in der Papiermühle zerstampft ist⁴⁾, so läßt sich über diese flüchtig erwähnte Gesellschaft nichts Näheres ermitteln. Vielleicht waren es zwei verschiedene Gesellschaften, von denen die St. Antonii-Brüderschaft sich der Krankenpflege gewidmet haben mochte⁵⁾. Diesen mag auch die St. Antonikapelle vor dem wierländischen Thore gehört haben, mit dem ein Hospital verbunden gewesen sein wird, das jährlich vom Revaler Rath Unterstützung erhielt⁶⁾. Die Stallbrüder auf dem Schlosse waren wohl mit den Schwarzenhäuptern identisch, doch ist es sehr fraglich, ob ihnen die Häuser und Gärten gehört haben. Auch hatte wohl die Brüderschaft, wenn sie überhaupt existirt hat, 1557 schon ihre Bedeutung verloren, da sie in dem Schreiben des Raths von Narva an Franz Selking und seine Mitältesten der Schwarzenhäupter zu Reval vom 21. und 29. December 1557 nicht erwähnt wird⁷⁾.

20. Hapsal.

Am 25. Juni 1419⁸⁾ ersuchte der Propst des Domcapitels zu Hapsal mit dem Defan und den übrigen Domherren die B.M. und den Rath zu Reval, das Geld, welches der Vicarie der Schwarzenhäupter im Dom

¹⁾ Bemerkung des Verfassers der summarischen Anzeige sämmtlicher Possessoren; Mscr. beim Rathsh. Ed. Sutthoff.

²⁾ Summ. Anzeige. Den Platz hatte 1649 Steffen Becker, dann aber verfiel er der Krone, die ihn Joh. Stael donirte, vgl. Stael v. S. Urk. 347, 3.

³⁾ Excerpt v. Kühlewein aus dem alten Protokoll, s. Anm. 1.

⁴⁾ S. Hansen, Narva S. 15.

⁵⁾ Vgl. Bremer, Jahrb. II, 187. Gieseler, Kirchengesch. II, 30, 8.

⁶⁾ Im Erbbuch von 1450 und dem Kämmererbuch von 1550 werden Zahlungen nach Narva erwähnt, nämlich paesgeld und der kerken thor narue alle Jar up Johanni 36 Ml., unde thor narue alle Jar den spittelschen selen unde husarmen bynnen narue up Jacoby 30 Ml. Rev. Rathsarch.

⁷⁾ Vgl. Bienemann Briefe II, 19. 26.

⁸⁾ S. UB. V, 2409. Reg. 2859.

zu Hapsal bestätigt sei ¹⁾ und welches einige Bürger Kevals mit Beschlag belegt hätten ²⁾, frei zu geben und auszahlen zu lassen, damit Gottes Dienst nicht gekränkt würde ³⁾.

Die Bürger sollen, wenn sie etwas Geduld haben wollen, durch den alten Vogt Bynolt (? Rynolt) befriedigt werden, da derselbe noch genug Geld wegen des Stifts in Händen habe. Wäre dies nicht der Fall, so solle der Komtur zu Leal, dem zur Zeit die Wief befohlen sei ⁴⁾, den Gläubigern das Ihre zu Theil werden lassen ⁵⁾.

Am 17. October 1480 schrieben die gemeinen Schwarzhäupter zu Hapsal an die ehrsamten und vorsichtigen guten Gefellen, die Schwarzhäupter und Kaufleute in Keval, ihre besonderen guten Freunde ⁶⁾:

„Mit freundlichem Gruße melden wir Euch, daß zu Travemünde Einer, Gottschalk Becker, die Diener unseres Herrn von Desel gescholten und mit unehrbietigen Worten beleidigt hat. Es waren die drei aufrichtigen guten Gefellen Hans Rokenkayen, Claus Buch und Jürgen von Eken, welche eines schweren Gelübdes wegen eine Wallfahrt nach Aachen gemacht hatten und auf der Rückreise begriffen waren. Zu ihnen sagte Gottschalk: „Ihr wolt gute Gefellen sein, aber ich weiß wohl, wo

¹⁾ Ene summe geldes, de horet to der Swartenhovet vicarien to Hapsel, de is bestedigt in unsen doem.

²⁾ We hebben wol vornomen, wo dat iswek Jumer borger sik sere beklagen, dat se eres geldes und gutes to achter sin, dat se van des stichtes wegen to Dsele hebben utgegeven bi Hans Bynoltes tiden, als he voget hefd gewesen in der Wyk. — Kord Hanov heft uns berichtet, wo dat inwe borger hebben bekumert dat geld.

³⁾ Wi bidden, dat gi darvore sin, dat Godesdienst nicht gekrenket werde, dat dat gelt wedder unsettet werde, wente dat jo ein geistlik leen is, und dat de rente nicht vorjumet werde.

⁴⁾ Is des nicht, so wille wi den ersamen cumpthur van Lehale gerne of underwisen, wente em nu tor tiid de Wyk ik bevolen. Da Leal zwischen Orden und Bischof getheilt war, mochte der Komtur auch über die Wief die Aufsicht haben. Der Name des Komturs wird nicht genannt, 1427 war daselbst nach Grizner's Collect. ein Komtur Franke.

⁵⁾ Uns is van herten leed, dat de guden lude, inwe borger, nicht lange bruntliken sin vornuget und untrichtet. — De cumpthur voge dat also, dat den juwen werde dat ere, dat se van deswegen [des stichtes wegen] utgegeven hebben; wente anders nicht egeuen [egenet, sich ziemt], men dat men een bruntliken betale.

⁶⁾ Das Original im Archiv der Schwarzhäupter zu Keval ist copirt von E. Pabst. Die Adresse heißt: Den Ersamen vnde vorsichtigen guden gefellen Der gemeinen Swarten Houeden vnd Koppmannen der Stadt Kevall, unsen besunderen guden sffrunden myt ganß Gsamheit (insgesammt). Vgl. U.-Sternb. Nachr. I, 84, 18. Urf. 230.

Ihr her seid. Wäret Ihr zu Lübeck, da würde man Euch wohl recken, daß Euch die Adern knackten und ihr um eine Spanne länger würdet.“ So etwas, lieben Freunde, kann man wohl zu Dieben und Schalken sagen, aber nicht zu guten Gefellen. Daher ist unsere freundliche Bitte, wenn G. Becker zu Eurer Gesellschaft gehört, daß Ihr ihn veranlaßt, für seine Reden Genugthuung zu leisten und hinfort Mund und Zunge besser zu hüten, damit er nicht guten Gefellen ihr gutes Gerücht benehme. Auch möget Ihr bedenken, daß die Reisenden Desel nicht entbehren können, und dann leicht der Unschuldige für den Schuldigen wird leiden müssen. Will Gottschalk nicht Genüge thun, so werden wir unser Recht suchen, so hoch wir können, und nicht dulden, was unseren Mitbrüdern gegen Ehre und Recht in fremdem Lande geschehen ist. So bitten wir denn zur Vermeidung von Zwist und Unannehmlichkeiten, unsere Bitte zu erfüllen und uns schriftliche Antwort zu geben.“

Die Urkunde lautet:

„Vnse sffrontlike grot myt dirbedinghe alle vnser vormoghes stades tho vorne¹⁾. Ersame vnde vorsichtige gude sffrunde! En de geheten js godtschack²⁾ becker³⁾ — offte he mede Is In Zuwer Selschopp manck Zuwen Swarten Houeden, des en wete wy nicht — de heuet vnser Hern⁴⁾ Dener von Dsell, dede vpprichtige gute gefellen syn vnde deshaluen In hysflandt woll bekant syn, geheten Hans Kokenkayen⁵⁾, Claus Buck vn Furgenvan Eken, geschulden vnde vnerlike worde thogelecht tho traemunde⁶⁾, vpp de wedder reyse van Alen In swarer loffte⁷⁾ gekommen seyn, vnde hefft gesecht, se wulden vor gute gefellen varn⁸⁾, vnde wuste woll wo se dar seten⁹⁾. Weren se bynnen lubeck, men muchte se woll recken, dat en de adern knacken vn se en span lenger werden, wen se syn¹⁰⁾. Dat plecht men deue vn schelcke tho tho leggende, tenen guden

¹⁾ Mit Erbietung alles Dessen, was wir vermögen, stets zuvor.

²⁾ Gottschalk.

³⁾ Ein G. Becker wird später 1544 als Mitglied der großen Gilde, 1550 und 58 als Rathsherr genannt, vielleicht sein Sohn, s. Bunge, Rathsl. 81. Schirren Du. I, 147.

⁴⁾ Des Bischofs von Desel, Petrus Wedberch.

⁵⁾ Vielleicht vom Hofe Kokenka im Ksp. St. Michaelis.

⁶⁾ Hier scheint zu fehlen: wohin sie.

⁷⁾ Wegen eines schweren unumgänglichen Gelübdes.

⁸⁾ Sie wollten als gute Gefellen ihre Reise machen.

⁹⁾ Er wisse doch, wo sie her wären, oder: was sie für Leute wären.

¹⁰⁾ In Lübeck würde man sie (auf der Folterbank) recken, daß ihnen die Sehnen knackten und sie um eine Spanne länger würden, als sie jetzt seien.

gesellen, Leuen sffrunde, wor vmmme Is vnse andechtige sffrontlike bede, offte he In Suwer Selschopp mede Is, dat gg denne willen wollbon ¹⁾ vnde vnderrichten den suluigen godtsack, dat he dar gelick vn noch vor do ²⁾ vor sodane vnerlike smelike worde, de he den guden gesellen tho vnrechte wedder Ere vn godt hefft thogelecht, vnde dat he hynamals wete syne munt tho radende ³⁾ vn syne tunghe tho stillende vn dat he dar en bouen ⁴⁾ nene guden gesellen syne gude ruchte beneme; vnde betrachten ⁵⁾, dat de sffarende man vnseres Hern lant van Dsell ouell entberen kan, vnde dat de vnschuldighe den schuldigen nicht entgelde.

Schut dar nicht gelick vor van eme, so wille wy et so hoch sofen vnde vorffordern, also wy alder hogest konen vn mogen vnde gedennen dar nicht mede tho sydende ⁶⁾, dat vnsern medestalbroder wedder Ere vn recht In sffromden landen gescheen Is. Hyr vmmme, leuen sffrunde, vmmme vor- midinghe mer stwyft vn moighe ⁷⁾, de dar muchte deshaluen van entstan, Zw hyr Inne so bewisen willen ⁸⁾, also wy gensliken Zw des thobetruwen vnde gudes thoverseen; vorschulde wy ⁹⁾ alle tyd tegen Suwe vorsichticheit Im sulken offte Im grotteren vnde bidden des en scrijfflic antwort, de wy gode langl. gesunt beuelen tho synen Denste Veg. tho Hapff. am Donderdage vor sunte lucas (17. Oct.) Im xjo^e lxxxvten Jare.

De gemenen Swarten Houeden
tho Hapffell.“

In den um 1530 beginnenden Streitigkeiten im Bisthum Desel, der sogenannten wieschen Fehde, nahmen die Hapsalschen Schwarzenhäupter, wie es zu derselben Zeit in Livland der Fall war, eine Achtung gebietende, auch in den politischen Verhältnissen nicht unwichtige Stellung ein. Sie standen als Leibwache des Bischofs und als Besatzung des Schlosses unter einem Hauptmann und dessen Marschall, hielten aber mit der übrigen Dienerschaft, denen der Hofrichter, der Drost oder Truchseß und der Landschreiber vorgesetzt waren, eng zusammen. Zu den Schwarzenhäuptern ge-

¹⁾ Im Fall er zu Eurer Gesellschaft gehört, so möget Ihr so gut sein.

²⁾ Daß er dafür Gleiches und genug thue, Genugthuung leiste.

³⁾ Seinen Mund zu beherrschen. — ⁴⁾ überdies, fernerhin.

⁵⁾ Demgemäß möget Ihr daran denken. Dies ist an die Gesellschaft gerichtet.

⁶⁾ Wir wollen nicht selbst an unserer Ehre leiden.

⁷⁾ Zur Vermeidung von mehr Zwist (mers twyft) und Unannehmlichkeit.

⁸⁾ Wir erwarten, daß Ihr Euch hierin so beweisen werdet.

⁹⁾ Wir fühlen uns schuldig und verpflichtet zu ähnlichen und größeren Dienstleistungen.

hörten Edelleute, Hofjunker und gute Gefellen, doch sind nur einzelne Namen aufbewahrt; auch ist es nicht klar, welches Verhältniß zwischen ihnen und dem Stiftsvogte obgewaltet habe, dem die ökonomische Leitung der ganzen Bief anvertraut war.

Am 18. October 1530 war durch das Domkapitel und die bischöflichen Rätthe Reinhold von B u r h ö w d e n zum Bischof von Desel erwählt¹⁾, und Bürgen von U n g e r n, Herr zu Bürkel, als einer der erwählten Dekonomen des Stifts, überreichte ihm Schwert und Schlüssel²⁾, durch welche symbolische Handlung der Neuwählte als weltlicher Herr über Schloß und Gebiet anerkannt wurde.

Nun lag es diesem aber noch ob, sich mit den Schwarzhäuptern und Hofdienern des Schlosses zu vereinbaren und entweder den Contract zu erneuern, den sein Vorgänger Georg von Tiefenhausen mit ihnen geschlossen hatte, oder eine neue Abmachung mit ihnen über die gegenseitigen Leistungen zu treffen. Schon am zweiten Tage nach der Introduction des Bischofs, die am 20. October stattfand, baten die Hofjunker und Schwarzhäupter des Schlosses Hapsal den Neuwählten um Gehör. Dieser war in seiner Kammer mit seinen Domherren und Rätthen und ließ die Gemeldeten vortreten, von denen zuerst der Stiftsvogt Klaus H a s t f e r erschien, der sich mit seinem Herrn bald einigte und ihm treue Dienste versprach³⁾. Darauf traten ein der Hofrichter Engelbrecht von Tiefenhausen⁴⁾, der Hauptmann Johann von der P a h l e⁵⁾, der Küchenmeister Bürgen P r e i ß e, die Hofjunker Valentin B u l g r y n⁶⁾, Helmoth S w a r t h o f der Jüngere und Johann M ö l l e r, um mit dem Bischof wegen Erneuerung des Contractes eine Vereinbarung zu treffen. Der Bischof war geneigt, sie in seinem Dienste zu behalten, sie aber verlangten

¹⁾ S. Nachrichten über das Geschl. u. Sternberg I, 82.

²⁾ S. Mon. Liv. V, 259 ff. 295. 307. 376.

³⁾ Dies geht aus seinem späteren Benehmen hervor.

⁴⁾ Wahrscheinlich Eng. v. L., Christoph's Sohn, Herr auf Sauß, dem mit seiner ganzen Familie Kaiser Karl V. am 12. September 1528 ein Privilegium ertheilte, oder dessen Sohn Engelbrecht, s. Vsl. I, 958. Ib, 89. 96. Er wird auch genannt als Zeuge in Lode 1530 ²⁹/₆ und heißt da magister curiae, wahrsch. zu Hapsal, s. Kopenh. Arch. Livl. III, 279.

⁵⁾ Johann v. d. P a l e wurde 1532 von B. Reinhold gefangen, doch wieder entlassen, war 1548 Stiftsvogt zu Treiden, und 1546 Rath des Mgr. Wilhelm mit welchem er 1556 in Kokenhusen gefangen und 1557 ¹²/₂ wieder befreit wurde, s. Mon. Liv. V, 265. IV, CCLXXXII. Arndt II, 221 f.

⁶⁾ B. Bulgryn war später des Bischofs abgefagter Feind, s. Mon. V, 282.

die Nachzahlung des schuldig gebliebenen Lohnes und für die Zukunft eine Erhöhung ihrer Einnahmen. Bisher habe der Bischof ihnen alle zwei Jahre eine neue Kleidung geliefert, da sie aber damit nicht ausreichten, möge er ihnen in drei Jahren zwei neue Kleidungen zusichern. Hierzu wollte Reinhold sich nicht verstehen, sondern es müsse bei der bisherigen Bewilligung bleiben. Nach einigen Verhandlungen darüber erklärten sie, daß sie in diesem Falle ihm sämmtlich den Dienst aufsagen wollten. Der Bischof blieb bei seiner Weigerung, worauf der Hofrichter ihm mit kleiner Bescheidenheit die Schlüssel vor das Angesicht auf den Tisch legte.

Unterdessen drängten sich die übrigen Stallbrüder und Hofdiener, welche alle vor der Thür in der Vorkammer gestanden hatten, in den Saal und der Zimmermann und Hauschließer legten ebenfalls ihre Schlüssel auf den Tisch. Darauf verließ die ganze Schaar das Zimmer und zog am Vormittage um 11 Uhr mit Pfeisen und Trommeln aus dem Schlosse und gab so den Dienst ihres Herrn auf.

Der Bischof ließ sofort alle Gutenmänner, die zur Zeit in Hapsal waren, mit ihren Dienern auf's Schloß entbieten, und es erschien denn auch ein nicht geringer Haufe von Gästen. Als aber die Zeit der Mahlzeit herankam, erfand es sich, daß sämmtliche Köche auch mit davongegangen waren. Der Bischof aber ließ das Wachhaus am Thor (porthuus) zuschließen und nachher gänzlich vermauern. Ob derselbe sich mit seinen widerspänstigen Hofleuten wieder geeinigt, oder sie entlassen und andere Diener angenommen habe, wird nicht gemeldet. Einige von ihnen kehrten sicher nicht wieder zurück, sondern gesellten sich später zu den Feinden des Bischofs. Jedensfalls machte die Weigerung, die nicht sehr bedeutende Forderung zu gewähren, einen üblen Eindruck und brachte den Bischof in den Ruf der Härte und des Geizes.

Unter den entlassenen Hofdienern befanden sich einige, die entweder als Rest ihrer Besoldung oder in Folge von Anleihen vom Stifte Geld zu fordern hatten. Valentin Bulgryn z. B., der mit seinem Kameraden Asmus Heinz gegen den Bischof eine drohende Sprache geführt zu haben scheint, verlangte 3000 Mk. vom Kapitel. Unterdessen waren zwischen der Ritterschaft der Biel und dem Bischof Mißhelligkeiten ausgebrochen, die endlich zu einer förmlichen Aufkündigung des Gehorsams führten. Dazu kam die Aussicht, in dem Markgrafen Wilhelm von Brandenburg, Coadjutor des Erzstifts Riga, einen Herrn zu bekommen, der nicht allein die Rechte des Stifts und der Ritterschaft kräftig aufrecht erhalten und vertheidigen könne, sondern vielleicht auch eine Einigung des ganzen

Landes herbeizuführen im Stande sein werde. Durch Zürgen von Ungern zu Bürkel und Otto von Uexküll zu Fickel bewogen, erklärten die Dekonomen mit der Ritterschaft der Wief dem Bischof Reinhold, er möge zu Martini 1532 sich in Hapsal einfinden, um mit ihnen sich zu vereinbaren, sonst würden sie einen anderen Herrn wählen, und er könne sich dann ein anderes Bisthum suchen. Reinhold erschien nicht und die Ritterschaft war geneigt, eine andere Wahl vorzunehmen, doch weigerten sich die Domherren, ihnen beizutreten. Da nun vor der Versammlung auch B. Bulgryn seine Forderung geltend machen wollte, trat zu ihm des Bischofs Vogt, Klaus H a s t f e r, und sagte: „Mein Herr von Desel hat mir befohlen, wenn ich Euch in Sr. Gnaden Lande treffen sollte, Euch gefangen zu nehmen und eines Fußes kürzer zu machen.“ — „Wohlan denn,“ antwortete Bulgryn, „weil ich hier stehe und Recht begehre und keines finde, so sage ich Euch anstatt Eures Herrn und dem Kapitel ab¹⁾ mit allen meinen Freunden und Vertheidigern.“ Die Ritterschaft aber erklärte, sie wolle Bulgryn nicht verlassen und nicht des unzuverlässigen Herrn wegen das Stift in Zwiespalt gerathen lassen.

Als nun Boten des Bischofs herankamen, wurden sie auf Zürgen's von Ungern Geheiß gefangen genommen und B. Bulgryn überliefert. Um aber das Kapitel zu einem raschen Entschluß zu zwingen, sammelte Bulgryn einen Haufen junger Leute, wahrscheinlich von den vor zwei Jahren entlassenen Schwarzhäuptern, besetzte alle Ausgänge des Schlosses und bemächtigte sich der Schlüssel der Thore, der Kanonen und der zur Vertheidigung der Festung nöthigen Munition. Hierdurch erschreckt, willigten die armen Pfaffen in das Begehren der Ritterschaft, und so wurde jetzt einmüthig der Coadjutor zum Bischof erwählt, worauf auch der Vogt mit dem Truchseß Reinhold S a s s e das Schloß einräumte.

Markgraf Wilhelm war durch diese Wahl uur Herr der Wief geworden, denn die Ritterschaft Desels und die Schwarzhäupter Arensburgs hielten an Reinhold fest. Es entspann sich eine lange Fehde, die sich aber auf Verwüstung der Grenzgebiete und die Gefangennahme Einzelner beschränkte. Nachdem aber Zürgen von Ungern, der diese ganze Sache geleitet hatte, auf der Reise nach Rom 1534 gestorben war²⁾, sah sich Markgraf Wilhelm gezwungen, die Wief zu verlassen, die Ritterschaft ihres Huldigungseides zu entbinden³⁾ und das Land dem Bischof Reinhold wieder einzuräumen.

¹⁾ Ich sage Euch Fehde an. — ²⁾ U.-St. I, 129. — ³⁾ Mon. Liv. V, 93 f.

Der Name der Schwarzhäupter aber wird von der Zeit an in Hapsal nicht mehr gehört, nur verkauften sie noch 1540 am 9. Juli ihr Haus, welches am Markte in Hapsal lag, dem Bischof Reinhold ¹⁾, womit wohl auch ihr Bestehen ein Ende gefunden hat.

21. Arensburg.

Mit den Hapsalschen Schwarzhäuptern scheinen die öfelschen in enger Verbindung gestanden zu haben und auch mit ihnen gerieth Bischof Reinhold in eine Differenz, die ihn fast ein ganzes Jahr hinderte, sich der insularen Hälfte seines Bisthums zu bemächtigen. Nachdem er seine Diener in Hapsal entlassen hatte und nach Desel hinüber fahren wollte, wurde ihm gemeldet, daß der Schloßvogt Godert von Silsen ²⁾ mit seinen Hoffjunkern ihm den Einzug in die Arensburg nicht gestatten wolle. Der frühere Schloßvogt, Berend Berch ³⁾, versuchte es, im Auftrage des Bischofs mit dem Vogte zu unterhandeln. Dieser händigte ihm ein Verzeichniß der Forderungen seiner Hofdiener ein ⁴⁾, in welchem es heißt: „Die Hoffjuncker und Diener haben noch zu fordern von drei Jahren her zwei englische Kleidungen und von fünf Jahren her die Beute ⁵⁾. Für jedes Kleid verlangen sie 15 Mark ⁶⁾ und für die rückständige Beute 10 Mark, so daß Jedem 40 Mark gezahlt werden müssen, wie es ihnen der Domherr Johann Pulk zugesagt hat.“

Unter den 47 Unterschriebenen sind auch der Vogt G. von Gylsen, der für seine Person und zwei Jungen 2 Kleider zu 10 Mark verlangt, der Landschreiber Anton Brateß, der für sich und seine Jungen zwei Kleider und die halbe Beute zu fordern hat, dann der Kochmeister Hinrik Haster, der Pastor Ern Bernth, der Reitschmied Hans, der Schneider Laurentz und andere Juncker und gute Gesellen.

Außer den Obengenannten befanden sich noch unter ihnen: Claves Below, Steffen Haster, Barthol. Wrangell, Johann und Jürgen Schimmelpenninck ⁷⁾, Johann Struck (Stryk), Kersten Tidtuer ⁸⁾,

¹⁾ S. Kopenh. Livl. III, 395.

²⁾ Gotthard v. Silsen, Gerd's Sohn, scheint aus Bierland zu stammen, vgl. Bst. 1302.

³⁾ B. Berg, war später Besitzer von Käsel, s. Burgh. 58.

⁴⁾ S. Kopenh. Livl. III, 586, u. Sternb. I, 86.

⁵⁾ Die Beute scheint eine Extrabewilligung zum Gehalte gewesen zu sein.

⁶⁾ Um 1531 hatte ein Speciesthaler $3\frac{1}{2}$ Mk. Rig., also waren 40 Mk. etwa $11\frac{1}{2}$ Rthr. Spec. oder ca. 15 Rub. S.-M.

⁷⁾ Wahrscheinlich aus der in Dänemark angesehenen Familie Sch. Auch Prutze, Kurland und Frankenstein werden wohl Ausländer gewesen sein.

⁸⁾ R. Titfer war 1534 Hofmeister bei Mtgrf. Wilhelm, s. Mon. Liv. V, 387.

der junge Otto Szoighe, Johann und Otto Szoighe¹⁾, Jacob Kurlandth, Frederik Krudener²⁾ Johann Leps, Johann Pruze, Merten Buchhöwden³⁾, Marcus Witte der Marschall⁴⁾, Franz Adeltas, Gerth Tolk, Christopher Bitingt⁵⁾, Hartwich Szassse⁶⁾, Franz Szalis⁷⁾, Johann Sulstorp⁸⁾.

Die übrigen scheinen gute Gefellen aus dem Bürgerstande gewesen zu sein⁹⁾.

Der Bischof schrieb an den Vogt und seine ehrbaren lieben und besondern Schwarzhäupter und Diener in Arensburg, desgleichen an den angesehenen Vasallen Johann Buchhöwden, um sich Einlaß zu verschaffen, ja er ließ durch B. Berg¹⁰⁾ das Schloßthor durch einen Nachschlüssel öffnen, doch umsonst.

Die listige Gewaltthat goß erst recht Del in's Feuer, und es entstand auch zwischen den Schwarzhäuptern und der Ritterschaft ein Streit, den Reinhold vergebens durch seine Schreiben vom 3. und 23. März 1531 beizulegen sich bemühte.

Von der Versammlung zu Lode aus ermahnten die Domherren und

¹⁾ Otto Szoighe war 1531 Landknecht auf Klygunde, Johann Szoighe 1532 Landknecht auf Louel, s. Kop. Liv. III, 422. 430.

²⁾ Fr. Krudener zu Sagen wurde 1535 $\frac{1}{2}$, von König Ferdinand der Adel bestätigt, L. N. (Pohrt).

³⁾ Er wurde von Ungern's Leuten gefangen, s. U.-St. Urk. I, 104.

⁴⁾ Der Oberaufseher der Pferdebeställe. M. Witte war 1540 $\frac{1}{5}$ in Hapsal, s. Bfl. 1161.

⁵⁾ Chr. Bitinghof, Dietr. S., war 1537 u. 46 Herr auf Sage, s. Bfl. 1102. 1151. 1278; ein anderer gleichen Namens residirte in Desel. U.-St. I, 87.

⁶⁾ U.-St. I, 99.

⁷⁾ Auch 1539 als Hofjunter genannt, Kopenh. Liv. V, 199 (63).

⁸⁾ J. Sulstorp war 1533 Abgeordneter des Bischofs nach Wolmar, s. U.-St. I, 123. Mon. Liv. V, 307, wo Sulstorp falsch ist.

⁹⁾ Ihre Namen sind: Johann Bruns, Secretair, s. U.-St. I, 98; Jürgen Franksten, Lulof Gramhold, Kuerth Heuner, Reinhold Fegel, Hieronymus Kayßner, Franz Krumbel, Jacob Kurland, Kersten Kurthusen, Dietrich Kuske, Gangelef Lindener, Otto Moller, Andreas Pruze, Pawel Rackener de olde ridemet, Jurghen Schip, Christoph Schomaker, Gert Tolk, Kaspar Tychelau, Hinrich und Johann Vall, Wessel Wardau, Gert Wulff und de olde Jürgen Wulff. — In einem Verzeichniß von 1538 wurden außer den Erwähnten noch genannt: Frederik Bussenschutte, Heinrich Hane, Karsten Rithusen, Reinhold Romer, Christoph Salis, Hans Waffert (? Wiffert), Johann Wulff und Jürgen Wulff jun.

¹⁰⁾ B. Berch hefft de Stotporten opmulen laten, s. U.-St. I, 87, 31.

Räthe am 15. Mai 1531 den Vogt zur Nachgiebigkeit, da die Uneinigkeit so überhand genommen hatte, daß man große Unlust, vielleicht gar Mord und Todtschlag befürchten mußte¹⁾. Den Bischof aber warnten sie, sich allein unter die unbedachtsamen (unbvscheidenen) Stallbrüder zu wagen; er möge den Domherrn Hinrich Izkull, den Rath Christopher Lode und den auf Desel residirenden Stiftsvasallen Christopher Bitingk mit sich nehmen, welche die Besatzung zum Gehorsam zurückzuführen sich bemühen sollten.

Dieser Plan glückte; am 29. Mai kam es zu einer Vereinbarung und am 31. wurde mündlich die Abstellung aller Mißhelligkeiten verabredet. Die Ausfertigung des Friedensstractats mußte verschoben werden, weil die Ritterschafft keinen Schreiber finden konnte, und erst am 4. Juli gelobten die Parteien sich gegenseitig Treue und Eintracht. So zog denn der Bischof am 6. Juni in sein Schloß ein. Doch wurde die Huldigung noch vertagt, bis der Bischof die Privilegien bestätigt hatte, was am 8. September stattfand; am 5. Februar 1532 leisteten die Bögte von Hapsal und Arensburg und am 25. Februar die Gutemannen auf Desel ihm den Eid der Treue²⁾.

Da Godert v. Gilsen mit seinen Schwarzenhäuptern dem Bischof Gehorsam gelobt hatte, war es ihm auch Ernst, denselben treu zu halten. Die Gelegenheit fand sich schon in demselben Jahre. Nachdem nämlich Bischof Reinhold entsetzt und Markgraf Wilhelm zum Bischof von Desel erwählt war, meldeten die Dekonomen des Stifts diese Wahl dem Stiftsvogte und forderten ihn auf, bei den ihnen geleisteten Eiden und Pflichten das Haus Arensburg keinem Anderen, als ihrem fürstlichen Herrn einzuräumen. Zum Zeichen, daß er in ihren und des neuen Bischofs Dienst getreten sei, legten sie ihm einen Ring der Treue³⁾ bei. G. v. Gilsen antwortete ihnen am 18. November:

„Dem ehrenfesten Jürgen von Ungern sammt Denjenigen, die sich vermeinen, Dekonomen des Stifts Desel zu sein. — Euren Brief vom 14. d. M. mit dem Treuringe habe ich empfangen. Das Haus St. Johannis zu Arensburg habe ich für Jürgen von Ungern und die anderen Dekonomen verwaltet, von der Wahl des Bischofs Reinhold an, bis derselbe vom Kaiser die Regalien empfangen hat⁴⁾. Von der Zeit an

¹⁾ U.-St. I, 95. 87.

²⁾ S. Kopenh. Livl. III, 385 ff. U.-St. Urk. 205. 219. 222.

³⁾ S. U.-St. Urk. 219, 2.

⁴⁾ Durch die Kais. Bestätigung, die Regalien, wurde der Bischof Reichsfürst, doch mußte er noch vom Papst die Confirmation erwerben.

aber bin ich der ihnen geleisteten Eide quitt und habe nicht mehr ihnen, sondern dem Bischof zu gehorchen. Daher sende ich ihnen ihren Treuring zurück, denn ich habe meinem rechtmäßigen Bischof Treue gelobt und werde sie zu halten wissen. Fürgen von Ungern aber mag erst in seinen eigenen Busen greifen, bevor er Andere lehrt, den Weg der Ehre zu wandeln.“

Auch auf dem Landtage zu Wolmar im Januar 1533 suchte Gilsen durch seine Boten und sein Schreiben an die Schwarzhäupter Livlands seinen Herrn zu vertheidigen und die gegen denselben vorgebrachten Beschuldigungen zu widerlegen, wobei der Redner (werbisman) sich so heftiger Scheltworte und Vermaledeuungen bediente, daß sie der ganzen Versammlung zum Anstoß gereichten ¹⁾.

Während dieser Verhandlungen ging der kleine Krieg zwischen Desel und Wiek ungestört fort. Gilsen überfiel die an der Küste liegenden Höfe der Anhänger des Markgrafen, zerstörte die Kirche in Altpernau, bei welcher Gelegenheit die Gebeine des Bischofs Hermann von Buzhōwden aus ihrer Gruft gerissen und beraubt wurden, fing und tödtete Geistliche und Laien und streifte bis an die Grenze von Harrien.

Das Landvolk plünderte er und drohte, die ganze Gegend so kahl und platt zu machen, wie einen Spiegel, weshalb auch seine Leute einen Spiegel am Hute führten. Fürgen von Ungern hatte dem Bischof Fehde angekündigt und Repressalien wurden in dem unglücklichen Lande geübt, bis, wie oben erzählt ist, Markgraf Wilhelm die Wiek verlassen und dem früheren Bischof wieder einräumen mußte. Was später aus der Corporation der Stallbrüder in Arensburg geworden sei, ist nicht bekannt. Von den ihr angehörenden Hofjunkern werden später mehrere als Landsknechte oder Gutsbesitzer genannt, wie Otto und Johann Szoighe, Landsknechte zu Lowell und Rielfond.

Um die Mitte des 16. Jahrhunderts scheint der Name der Schwarzhäupter auf den Schlössern des ganzen Landes verschwunden zu sein.

¹⁾ S. u.-St. Urk. 230, 8. S. ob. S. 378. u.-St. I, 104.

Nachtrag.

In der Domkirche zu Magdeburg, die dem heil. Mauritius geweiht war, sind außer dem S. 2 (Beitr. II, 361) erwähnten Bilde noch mehrere Statuen des Heiligen aufgestellt, namentlich am Umgange über dem Altar ein geharnischter Ritter mit äthiopischen Gesichtszügen. Der Name Mauritius mag an die Mauren oder Mohren erinnert haben. Vgl. den englischen Mohrentänzer und den Schellenmoritz bei Scheible: Das Kloster, VII, 321. 955. Er trägt einen offenen Helm und ein künstliches Schwertgehänge; in der rechten Hand hält er ein geziücktes Schwert, in der linken einen Schild mit dem einköpfigen Adler. Mit dem einen Fuße tritt er auf einen unter ihm sich krümmenden König — Sinnbild des Heidenthums. — Aehnlich ist sein Bild in der Mitte des Hauptganges, doch führt er dort statt des Schwertes eine Lanze.

Auch an der Kanzel ist er in halberhabener Arbeit dargestellt mit einer Fahne und der Unterschrift: S. Mauritius. Preciosa in conspectu domini mors sanctorum ejus. Ps. CXVI.

Außer in Magdeburg und Halberstadt wurde S. Mauritius auch an vielen Orten Mitteldeutschlands verehrt. Die Stadt Halle, wo ihm die St. Moritzkirche geweiht war, betrachtete ihn als Schutzpatron, und von den am Podagra Leidenden wurde er vielfach angerufen. Die Kirche zu Klein-Neuhausen bei Buttstedt in der Nähe von Naumburg war ihm geweiht und unter dem Altar daselbst sollen noch Reliquien seiner Gebeine verwahrt sein. Vgl. Scheible, Kloster VII, 595.

Die von Eucherius verfaßte Historia S. Mauricii ist abgedruckt bei Raynadus im Indice Sanctorum (Lugduni), S. 227. S. Universal-Lex. VII, 2272..

Zu Ehren des h. Mauritius soll Amadeus VII. von Savoyen 1434 einen Ritterorden des h. Moritz gestiftet haben. Derselbe wurde 1572 mit dem des h. Lazarus verbunden und heißt noch jetzt der Orden des St. Moritz und Lazarus.

Das Schwert und den Ring des heil. Moritz hat Graf Peter von Savoyen gehabt und auf seine Nachkommen vererbt, die den Ring als Symbol der Herrschaft über das Land in hohen Ehren hielten. S. Universal-Lex. XIX, 2215.